

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 49 vom 25. April 2017**

BE Obergericht, 2017-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2017\\_49](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_49)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 49 du 25 avril 2017

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 49 del 25 aprile 2017

## **Regeste**

Einstellung Strafverfahren wegen Drohung | Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

D.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) erstattete am 14. März 2015 Anzeige gegen A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen Verdachts auf strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität zum Nachteil der gemeinsamen Tochter C.\_\_\_\_\_. In der Folge ordnete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Mittelland Nord mit Entscheidungen vom 22. Mai 2015 respektive vom 16. Juni 2016 aufgrund des schwierigen Verhältnisses zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschuldigten eine Kollisionsbeistandschaft für C.\_\_\_\_\_ an. Am

### **E. 5**

gleichsweise karg und detailarm. Die Angaben von C.\_\_\_\_\_ erschöpften sich auf wenige Sätze. Der angebliche Vorfall werde von ihr nicht in einen altersgerechten Kontext eingebettet. Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte sei anzunehmen, dass die Aussagen von C.\_\_\_\_\_ mit den Streitigkeiten und den gegenläufigen Interessen ihrer Eltern in Zusammenhang stünden und aufgrund der schwierigen familiären Situation beeinflusst worden seien. Die Aussagen seien nicht als zuverlässig und unbefangen zu qualifizieren und hätten somit ebenfalls einen geringen Beweiswert. Weitere Beweismassnahmen, die zu beweisrelevanten Ergebnissen führen könnten, seien nicht ersichtlich. Dies gelte insbesondere für die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Beweisanträge. Eine Befragung der Beschwerdeführerin sei aufgrund der Beziehung zum Beschuldigten als für die Beweisführung unerheblich einzustufen. Auch die beantragte Befragung von zwei weiteren Zeuginnen lasse keine beweisrelevanten Angaben erwarten. Es sei bereits aktenkundig, dass C.\_\_\_\_\_ nicht nur ihrer Mutter, sondern ebenso weiteren Personen vom Vorfall erzählt habe. Diese Tatsache trage jedoch nichts zur Frage bei, ob die Aussagen von C.\_\_\_\_\_ als glaubhaft zu erachten seien. Sie zeigten für sich genommen nur, dass offenbar weitere Personen diesbezüglich von C.\_\_\_\_\_ angesprochen worden seien. Eine Befragung dieser Personen sei unerheblich, da diese lediglich darüber Auskunft geben könnten, dass C.\_\_\_\_\_ tatsächlich mit ihnen über den Vorfall gesprochen habe. Schliesslich bestünden keine besonderen Umstände, aufgrund derer sich die Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens aufdrängen würde. Dieses könnte sich nur auf die Aussagen betreffend den Vorwurf der Drohung beziehen, die wegen ihrer Kargheit und Detailarmut nur eingeschränkt überprüfbar seien.

### **E. 6**

Der Beschuldigte führt im Wesentlichen aus, C. \_\_\_\_\_ sei von der Beschwerdeführerin zu den Äusserungen gedrängt worden. Es seien die gesamten Umstände und nicht die einzelnen Aussagen zu betrachten. Die Beschwerdeführerin habe das Strafverfahren einzig aus prozesstaktischen Gründen eingeleitet, um die gemeinsame elterliche Sorge zu verhindern. Die Aussagen von C. \_\_\_\_\_ seien alles andere als klar, eindeutig und glaubhaft. Die Beschwerdeführerin unterlasse es, ihre Behauptungen auch nur im Ansatz zu substantiieren. Insbesondere der Umstand, dass C. \_\_\_\_\_ von sich aus Drittpersonen beim ersten Aufeinandertreffen ungefragt von den angeblichen Vorfällen berichte, diese jedoch in der Folge in keiner Art zeitlich einordnen, spezifizieren oder anderweitig beschreiben könne, mache deutlich, dass C. \_\_\_\_\_ beeinflusst worden sei. Im Übrigen sei kein Glaubhaftigkeitsgutachten einzuholen. Die Aussagen von C. \_\_\_\_\_ seien ohne Tiefe und Detail, sodass sich ein solches erübrige.

## **E. 7**

Gemäss Art. 180 StGB macht sich strafbar, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken und Angst versetzt.

### **E. 7.1**

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Einstellung des Verfahrens unter anderem dann, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz in dubio pro duriore zu richten. Er bedeutet, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offen-

6 sichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch gleich wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1). Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen (Beschluss der Beschwerdekammer BK 16 279 vom 4. Oktober 2016 E. 7.1). Besonders schwierig sind Fälle, in denen ausser den Aussagen der Geschädigten und der beschuldigten Person keine wesentlichen Beweismittel vorhanden sind. Dabei kann ein Einzelzeugnis durchaus als rechtsgenügender Beweis angesehen werden, sofern die Aussage in jeder Hinsicht als zuverlässig und unbefangen erscheint oder durch Indizien unterstützt wird. Steht Aussage gegen Aussage, ist ein gewissenhaftes Wahrscheinlichkeits-Kalkül über die Aussichten der Anklage anzustellen. Massgeblich ist, ob die Zweifel von derartigem Gewicht sind, dass eine Verurteilung nach den praktischen Erfahrungen nicht mehr für wahrscheinlich gehalten werden kann. Belastet nach Ausschöpfung aller sachdienlichen Beweismöglichkeiten einzig die Anschuldigung der Geschädigten den Beschuldigten, und erweist sich diese Anschuldigung als einziges Anklagefundament als wenig tragfähig, hat eine Einstellung zu erfolgen (LANDSHUT/BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 17 zu Art. 319 StPO). Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Die Glaubhaftigkeit einer Aussage wird durch methodische Analyse ihres Inhalts darauf überprüft, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben des Zeugen entspringen. Damit eine Aussage als zuverlässig gewürdigt werden

kann, ist sie insbesondere auf das Vorhandensein von Realitätskriterien und umgekehrt auf das Fehlen von Fantasiesignalen zu überprüfen. Dabei wird zunächst davon ausgegangen, dass die Aussage nicht realitätsbegründet ist, und erst wenn sich diese Annahme (Nullhypothese) aufgrund der festgestellten Realitätskriterien nicht mehr halten lässt, wird geschlossen, dass die Aussage einem wirklichen Erleben entspricht und wahr ist (BGE 133 I 33 E. 4.3). Das Prüfen der Glaubhaftigkeit von Beweisaussagen ist primär Sache der Gerichte (BGE 129 I 49 E. 4). Bei Besonderheiten in der Person oder Entwicklung eines Zeugen kann eine Begutachtung in Betracht kommen, mit der die Zeugenfähigkeit oder die Aussagequalität abgeklärt werden soll (BGE 128 I 81 E. 2). Nach der Rechtsprechung drängt sich der Beizug eines Sachverständigen für die Prüfung der Glaubhaftigkeit in der Regel erst auf, wenn das Gericht aufgrund besonderer Umstände auf zusätzliches medizinisches oder psychologisches Fachwissen angewiesen ist. Dies gilt namentlich, wenn Anzeichen dafür bestehen, die Person könnte wegen einer geistigen Störung, Drogensucht oder sonstiger Umstände in ihrer Wahrnehmungs-, Erinnerungs- oder Wiedergabefähigkeit beeinträchtigt und zur wahrheitsgemässen Aussage nicht fähig oder nicht willens sein. Eine Begutachtung kann auch geboten sein, wenn bruchstückhafte oder schwer interpretierbare Äusserungen eines Kleinkinds zu beurteilen sind oder wenn Anhaltspunkte für eine Beeinflussung durch Drittpersonen bestehen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1294/2015 vom 18. Mai 2016 E. 5.1).

## **E. 7.2**

Die Einstellungsverfügung vom 22. Dezember 2016 erweist sich bezüglich des Vorwurfs der Drohung zum Nachteil der Beschwerdeführerin als rechtmässig. Zur Begründung kann vorab auf Ausführungen der Staatsanwaltschaft (vorne E. 3) sowie der Generalstaatsanwaltschaft verwiesen werden (vorne E. 5). Diesen bleibt nur Weniges beizufügen. Die Staatsanwaltschaft hat sich mit der Beweislage eingehend auseinandergesetzt und die Verfahrenseinstellung nachvollziehbar begründet. Der Beschwerdeführerin gelingt es nicht, durch ihre Behauptungen, dass die Staatsanwaltschaft falsche Schlüsse gezogen habe, die Argumente für eine Einstellung zu entkräften. Aufgrund der Anzahl und der Qualität der Beweise ist es als unwahrscheinlich zu erachten, dass bei einer gerichtlichen Beurteilung mit einem Schuldspruch des Beschuldigten zu rechnen wäre. Vielmehr führt die Beweiswürdigung zum Schluss, dass in einem gerichtlichen Verfahren mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Freispruch erginge. Bei objektiver Betrachtung liegt kein genügender Tatverdacht für eine Anklage vor. Namentlich die anlässlich der Videobefragung vom 23. März 2016 bezüglich des Vorfalls inhaltsarm und latent formelhaft vorgetragene Äusserungen von C. \_\_\_\_\_ sind nicht geeignet, das Bestreiten der Tatvorwürfe durch den Beschuldigten zu widerlegen und damit die Nullhypothese zu entkräften. Ihre deliktsrelevanten Aussagen sind insofern «nicht in einen altersgerechten Kontext eingebettet», als sie auf Fragen zum vorangegangenen oder nachfolgenden Geschehen – anders als auf andere, allgemeine Fragen – keine zusammenhängenden Auskünfte zu geben vermag. Es kann mit anderen Worten nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass das von C. \_\_\_\_\_ Geschilderte tatsächlich dem Erlebten entspricht (und diese Gedanken ihr nicht – aus welchen Gründen auch immer – von Aussen suggeriert worden sind). Im Weiteren benennt die Beschwerdeführerin mehrere Zeugen, welche jedoch nicht in der Lage wären, zum Vorwurf sachdienlich Stellung zu nehmen. Sie können keine Angaben zum eigentlichen Geschehen machen, sondern von der angeblichen Drohung höchstens vom Hörensagen berichten. Ebenfalls liegen – wie bereits die Generalstaatsanwaltschaft richtig begründet – keine besonderen

Umstände vor, aufgrund derer sich die Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens aufdrängen würde. Dementsprechend ist es nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft sämtliche Beweisanträge abwies. Insgesamt verletzt die Einstellungsverfügung den Grundsatz in dubio pro duriore nicht. Die qualitativ spärliche Beweislage und der Tatverdacht sind zu schlecht re- spektive zu schwach, um aus strafprozessualer Sicht eine Anklage wegen Drohung zu rechtfertigen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_, wird festgesetzt auf CHF 1'342.55 (inkl. Auslagen und MWST). 4. Zu eröffnen: - der Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin, v.d. Rechtsanwalt E.\_\_\_\_\_- dem Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_- der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt J.\_\_\_\_\_ (mit den Akten) Bern, 25. April 2017 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Die Präsidentin: Oberrichterin Schnell Der Gerichtsschreiber: Müller Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet. Es wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.